



# Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

Änderung vom 14. Juni 2024

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 2022<sup>1</sup> über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 57 Absätze 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> (LFG) und auf die Artikel 2a Absatz 3, 21, 24 Absatz 1 und 125 Absatz 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>3</sup> (LFV), in Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1139<sup>4</sup>, der Durchführungsverordnung

<sup>1</sup> SR 748.941

<sup>2</sup> SR 748.0

<sup>3</sup> SR 748.01

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.

(EU) Nr. 923/2012<sup>5</sup>, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945<sup>6</sup>, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947<sup>7</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664<sup>8</sup>,

*Gliederungstitel nach Art. 29*

### **3a. Abschnitt: U-Space-Lufträume**

*Art. 29a* Ausweisung von U-Space-Lufträumen

U-Space-Lufträume im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 können vom BAZL durch ein Verfahren zur Änderung der Luftraumstruktur ausgewiesen werden.

*Art. 29b* Bedingungen für die Aufnahme des Betriebs

Das BAZL erlaubt dem zugelassenen Anbieter von U-Space-Diensten die Aufnahme des Betriebs, wenn er:

- a. die Leistungsniveaus für jeden spezifischen U-Space-Luftraum, in dem er tätig ist, erreicht;
- b. die Fähigkeit hat, einschlägige Daten und Informationen mit anderen Anbietern von U-Space-Diensten auszutauschen.

*Art. 29c* Datenaustausch und Interoperabilität der Systeme

Jeder Anbieter von U-Space-Diensten ist verpflichtet, zum Datenaustausch und zur Interoperabilität der Systeme beizutragen.

- <sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 5 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.
- <sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.
- <sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.
- <sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung.

*Art. 29d* Vereinbarung zwischen Anbietern von U-Space-Diensten

<sup>1</sup> Sind mehrere Anbieter von U-Space-Diensten im selben U-Space-Luftraum tätig, so vereinbaren sie gemeinsam die Einzelheiten der zu erbringenden U-Space-Dienste im Rahmen der nationalen Vorschriften und jener der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664.

<sup>2</sup> Das BAZL wird zu den Verhandlungen beigezogen. Können sich die Anbieter von U-Space-Diensten nicht innerhalb von drei Monaten einigen, so berät sie das BAZL nach einer Anhörung.

*Art. 29e* Gemeinsame Informationsdienste

<sup>1</sup> Das BAZL stellt im Rahmen der gemeinsamen Informationsdienste die in Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 aufgeführten Daten jedes U-Space-Luftraums zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Skyguide stellt die Betriebsdaten sowie die Daten zu den dynamischen Beschränkungen des U-Space-Luftraums zur Verfügung und erbringt die in Punkt ATS.OR.127 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373<sup>9</sup> aufgeführten Dienste im Zusammenhang mit dem U-Space-Luftraum.

*Art. 34 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Kantone übermitteln dem BAZL die Daten zu diesen Vorschriften in dem in Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 genannten Format.

<sup>3</sup> Das BAZL veröffentlicht die Daten.

*Art. 35 Abs. 4*

<sup>4</sup> Bund, Kantone und Gemeinden sind nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.

*Art. 36* Zuständige Behörde

Das BAZL ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss:

- a. Artikel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947;
- b. Artikel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664.

<sup>9</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011.

*Art. 37 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Das BAZL kann qualifizierten Stellen gemäss Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1139 insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- d. Organisieren und Anbieten von Schulungen und Prüfungen zur Erlangung des Zeugnisses über die Kompetenz von Fernpilotinnen und Fernpiloten gemäss Punkt UAS.OPEN.030(2) von Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 sowie des Zeugnisses über die Theoriekenntnisse und zum Erhalt der Akkreditierung über den Abschluss der praktischen Prüfung gemäss Anlage 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

*Art. 38 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Die qualifizierte Stelle, die im Bereich der Ausbildung nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d tätig sein will, muss zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Dokumenten ein Ausbildungsprogramm einreichen.

*Art. 39*

<sup>1</sup> Das BAZL akkreditiert qualifizierte Stellen für das Beurteilen von Betriebsgenehmigungen anhand der folgenden Kriterien:

- a. Die qualifizierte Stelle muss die nötigen Kompetenzen im Beurteilen der Anträge für eine Betriebsgenehmigung haben und über das entsprechend ausgebildete Personal für die korrekte Erfüllung der Aufgaben verfügen.
- b. Die qualifizierte Stelle, deren Leiterin oder Leiter und das zuständige Personal müssen eine unabhängige Bewertung im Sinne der Ziffer 1 des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2018/1139 der Anträge gewährleisten und die Anträge mit der grösstmöglichen Sorgfalt prüfen.
- c. Die qualifizierte Stelle verfügt über einen Prozess, mit dessen Hilfe die Entwicklungen hinsichtlich der Beurteilungsgrundlagen von Anträgen nach der SORA-Methodologie<sup>10</sup> auf internationaler Ebene verfolgt werden können.
- d. Die qualifizierte Stelle verfügt über eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventueller Schadensfälle.

<sup>2</sup> Es akkreditiert qualifizierte Stellen für das Durchführen von Ausbildungen anhand der folgenden Kriterien:

- a. Die qualifizierte Stelle muss über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen, um Schulungen für Fernpilotinnen und Fernpiloten für die betreffende Form der Ausbildung anbieten zu können.
- b. Das Ausbildungsprogramm entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

<sup>10</sup> Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Commission Implementing Regulation (EU) N° 2019/947.

*Art. 40 Bst. g*

Die qualifizierte Stelle muss je nach Aufgabengebiet:

- g. Zertifikate und Akkreditierungen ausstellen, wenn sie Schulungen anbietet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

14. Juni 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Albert Rösti

